

BVGer E-5952/2010 vom 1. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5952_2010

FR: TAF E-5952/2010 du 1 mars 2010

IT: TAF E-5952/2010 del 1 marzo 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG Art. 52 VwVG) ist mithin einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Keine Anwendung findet diese Bestimmung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), wenn auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder wenn sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 4.1

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer entschuld bare Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG glaubhaft machen kann, führt das BFM in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe der Aufforderung vom 15. Juli 2010 nach Abgabe rechtsgenüglicher Identitäts- bzw. Reisepapiere innert Frist nicht Folge geleistet. Weiter hielt die Vorinstanz in Bezug auf die Taskara des Beschwerdeführers fest, seine Angaben dazu seien ausweichend ausgefallen, was den Verdacht nahe lege, dass er sich möglichst viele Optionen hinsichtlich der Dateneinträge bei einer allfälligen Nachbeschaffung (Erschleichen, Fälschen) offen lassen wolle. Bezeichnenderweise vermöchten denn auch seine Angaben über seine Reise ohne Identitäts- und Reisepapiere nicht zu überzeugen. So sei vor dem Hintergrund der politischen Lage in Afghanistan realitätsfremd, dass er bei der Fahrt von C._____ nach E._____ dank Bestechung keine Probleme beim Passieren der zahlreichen Checkpoints gehabt habe. Überdies habe sich der Beschwerdeführer bezüglich seiner Aufenthaltsdauer [im Ausland] widersprochen (2 Monate bzw. Zeitdauer unbekannt) und sich unterschiedlich darüber geäussert, wie er in die Schweiz gelangt sei (per Zug bzw. zu Fuss). Aus diesen Gründen lägen keine entschuld baren Gründe dafür vor, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hätten, dem BFM innerhalb von 48 Stunden Reise- oder Identitätspapiere einzureichen.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene wird dieser Argumentation entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe den Erhalt der Taskara immerhin auf 2 bis 3 Jahre zurückzudatieren vermocht. Weiter habe er zu erklären versucht, weshalb er sich nicht an den Monat der Ausstellung erinnern könne. Gemäss Akten habe er die Taskara beim Onkel noch am Tag der Befragung zur Person (also am 29. Juli 2010) angefordert. Dieser habe die Taskara gemäss neuester telefonischer Anfrage zwischenzeitlich ans EVZ gesandt. Die Sendungsnummer der Afghanischen Nationalpost laute (...). Es sei davon auszugehen, dass die Sendung in den nächsten Tagen eintreffe. Angesichts dieser Sachlage und des Verstreichens von nur 14 Tagen seit der Befragung sei das Vorliegen von entschuld baren Gründen zu bejahen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung vom 1. November 2010 nahm das BFM zum Nachreichen der Taskara - diese ist am 30. August 2010 beim BFM eingegangen - wie folgt Stellung: Die Einreichung der Urkunde sei erst zwei Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden erfolgt. Gemäss der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bestehe der Zweck der Aufforderung zur Abgabe von rechtsgenüglichen Identitäts- bzw. Reisepapieren innert 48 Stunden darin, die Gesuchsteller zu motivieren, bereits existierende und für die Reise verwendete Papiere abzugeben. Es gehe nicht darum, in der Heimat zurückgelassene Ausweispapiere nachzubeschaffen. Die nachträgliche Einreichung einer Taskara sei daher nicht geeignet, die Korrektheit der Erwägungen des BFM im angefochtenen Entscheid zu erschüttern, zumal Taskaras bekanntlich käuflich erwerbbar und leicht zu fälschen seien.

E. 4.4

Auf Replik ebene führte der Beschwerdeführer aus, das BFM habe es unterlassen, die Urteile anzugeben, welchen es den wiedergegebenen Sinn des Nichteintretenstatbestandes von Art. 32 Abs. 2 Bst.a AsylG entnommen habe. Hinsichtlich der angeführten Zweifel an der Echtheit der Taskara verwies der Rechtsvertreter auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (D-4472/2008), in welchem dieses festgehalten habe, dass bei

der Beurteilung der Fälschungssicherheit eines Dokumentes immer auch die Bedingungen des Ausstellungslandes zu berücksichtigen seien. Nur wenn die Identitätskarte dem afghanischen Qualitätsstandard nicht entspreche und die Massstäbe, welche Afghanistan für die Fälschungssicherheit von Identitätskarten bestimme, nicht erfüllt seien, dürfe der Schluss gezogen werden, das Dokument genüge den Anforderungen an die Fälschungssicherheit nicht. Hinsichtlich des eingereichten Dokumentes bestehe in dieser Hinsicht Klärungsbedarf, zumal sich der Fälschungsvorwurf der Vorinstanz einzig darauf stütze, dass das Dokument nicht innert 48 Stunden eingereicht worden sei.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat bei der Einreichung seines Asylgesuchs im EVZ Kreuzlingen am 14. Juli 2010 keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben. Auch in den folgenden 48 Stunden hat er kein entsprechendes Dokument eingereicht. Damit ist die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren innert 48 Stunden ab Einreichung des Asylgesuchs als Grundtatbestand für die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG gegeben.

E. 5.2

Nachfolgend stellt sich somit die Frage nach dem Vorliegen von entschuldbaren Gründen für die Nichtabgabe der geforderten Papiere. Bei der Befragung im EVZ am 29. Juli 2010 gab der Beschwerdeführer betreffend Besitz von Ausweispapieren an, er habe nie einen Pass, hingegen eine Identitätskarte besessen, welche zwei Jahre vor seiner Ausreise in C._____ ausgestellt worden sei. Diese habe er legal und mit Hilfe seines in C._____ wohnhaften Onkels mütterlicherseits erhalten. Nach seinen Bemühungen betreffend die Pflicht zur Abgabe der Papiere innert 48 Stunden gefragt, gab der Beschwerdeführer an, er werde diesen Onkel anrufen und ihn bitten, die Taskara zu Hause abzuholen und hierher schicken zu lassen. Dem Beschwerdeführer wurde auf diese Ankündigung hin die Adresse des EVZ ausgehändigt. Anlässlich der Anhörung nach Art. 29 Abs. 1 AsylG am 9. August 2010 führte der Beschwerdeführer bezüglich seiner weiteren Bemühungen aus, er habe noch am 29. Juli 2010 nachmittags mit seinem Onkel in C._____ telefonisch Kontakt aufgenommen. Dieser habe ihm in Aussicht gestellt, dass die Taskara in wenigen Tagen geschickt würde. In der Beschwerdeschrift vom 19. August 2010 machte er weiter geltend, die Identitätskarte sei mit der Sendungsnummer (...) unterwegs in die Schweiz. Einer Aktennotiz des BFM ist zu entnehmen, dass die Taskara dort am 30. August 2010 eingegangen sei. Die Taskara wurde in der Folge samt Couvert (abgestempelt am 14. August 2010 in F._____, Afghanistan) und Übersetzung ans Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

E. 5.3

Die Anwendung der Nichteintretensbestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG ist ausgeschlossen, wenn die asylsuchende Person einerseits glaubhaft darzulegen vermag, dass sie nicht in der Lage ist, Reise- oder Identitätspapiere innerhalb von 48 Stunden seit Einreichung des Gesuchs abzugeben, weil sie ohne ihre im Heimatland zurückgelassenen Papiere in die Schweiz gereist ist, und sie sich andererseits umgehend und ernsthaft darum bemüht, die zurückgelassenen Papiere innert angemessener Frist zu beschaffen (vgl. BVGE 2010/2 insb. E. 6).

E. 5.3.1

Vorliegend machte der Beschwerdeführer zur Begründung, weshalb er keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben hat, geltend, er habe diese in der Eile der Flucht im Heimatland

zurückgelassen. Aufgrund der geschilderten Reiseroute auf dem Land- und Seeweg und der angegebenen Bestechung des Kontrollpersonals innerhalb von Afghanistan sowie der Hilfe eines Schleppers ist entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ohne Identitätspapiere gereist ist und zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz keine Reise- oder Identitätspapiere auf sich getragen hat. Die seitens des BFM diesbezüglich weiter angeführte Begründung, dass auch die unterschiedlichen Angaben zum Verbleib in den Transitländern und diejenigen zur Einreise in die Schweiz gegen die Entschuldigbarkeit sprächen, vermag das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er nach der polizeilichen Suche nach ihm in Eile, noch in der selben Nacht, die Flucht ergriffen habe und einzig noch beim Onkel väterlicherseits, der im Nachbarhaus gelebt habe, Geld geliehen habe, sind widerspruchsfrei dargelegt worden (vgl. A1 S. 6, A8 S. 7, 11); dass dabei die Taskara vergessen worden sei, kann nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht von vornherein als unglaubhaft gewürdigt werden. Weiter versicherte der Beschwerdeführer bereits bei der Befragung zur Person glaubhaft, dass er nach Hause telefonieren und seine Identitätskarte schicken lassen werde. An der Anhörung am 9. August 2010 erklärte er sodann, er habe noch am 29. Juli 2010 mit dem Onkel telefoniert; dieser habe ihm in Aussicht gestellt, dass seine Taskara in die Schweiz geschickt werde. Tatsächlich ist die Taskara bereits fünf Tage nach der Anhörung der afghanischen Post in F. _____ übergeben worden und noch im August 2010 bei den Asylbehörden eingetroffen. Der blosser Hinweis des BFM in seiner Vernehmlassung, afghanische Taskaras seien leicht fälschbar beziehungsweise käuflich erwerbbar, vermag nicht auszureichen, um der vorgelegten Taskara grundsätzlich den Beweiswert abzuspochen; dass es sich beim vorgelegten Dokument konkret um eine Fälschung handle, hat das BFM jedenfalls nicht mit konkreten und begründeten Fälschungsmerkmalen aufgezeigt. Die der Sanktionierung der Nichtabgabe zugrunde liegende Vermutung, der Beschwerdeführer enthalte den Schweizer Asylbehörden seine Ausweispapiere absichtlich vor, um einen allfälligen Wegweisungsvollzug aus der Schweiz zu verhindern oder zumindest zu erschweren, ist damit quasi widerlegt. Der Beschwerdeführer vermag mit den umgehend eingeleiteten Massnahmen zur Beschaffung der Taskara vielmehr glaubhaft zu machen, dass dem Umstand der Nichtabgabe innert 48 Stunden nicht die Absicht zugrunde lag, den Aufenthalt in der Schweiz unrechtmässig zu verlängern. Der Beschwerdeführer gehört demnach nicht zur Kategorie jener asylsuchenden Personen, deren Verhalten der Gesetzgeber durch einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG sanktionieren wollte. Das Gericht kommt in diesem Zusammenhang nicht umhin anzumerken, dass das strikte Festhalten des BFM an der 48 Stunden-Frist beziehungsweise das Verneinen von entschuldigen Gründen nur schwer mit der am 9. August 2010 nochmals geäusserten Aufforderung zur Abgabe von Papieren vereinbar ist (A8/18, S. 2).

E. 5.3.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner glaubhaften Angaben zum Verbleib seines Identitätsausweises und zum Reiseweg sowie des Umstandes, dass er beim BFM innert kurzer Zeit ein Identitätspapier mittels Zustellcouvert nachgereicht hat, gelingt, entschuldige Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG glaubhaft zu machen.

E. 5.4

Die in Art. 32 Abs. 3 Bstn. a-c AsylG erwähnten, einen Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG ausschliessenden Gründe sind alternativer Natur. Sobald einer dieser Gründe erfüllt ist, gelangt Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG nicht zur Anwendung (vgl. BVGE 2010/2 E. 7.4). Nachdem es dem Beschwerdeführer gelungen ist, entschuldbare Gründe für das Nichteinreichen von Reise- oder Identitätspapieren innerhalb von 48 Stunden seit Einreichung des Gesuchs glaubhaft zu machen und nachdem er sich ernsthaft und erfolgreich um die Zusendung aus Afghanistan bemüht hat, kommt die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG vorliegend nicht in Betracht.

E. 6

Damit ergibt sich, dass das BFM zu Unrecht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 3 AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 12. August 2010 aufzuheben und die Sache an das BFM zur Neuurteilung sowohl der Eintretens- als auch der Vollzugsfrage zurückzuweisen. Die im Verlauf des Beschwerdeverfahrens eingereichten Unterlagen - die Taskara samt Zustellcouvert und Übersetzung sowie die Bestätigung des Bezirksrats von D._____ samt Zustellcouvert und Übersetzung - gehen im Original an die Vorinstanz zur Mitberücksichtigung im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 7.2

Als obsiegende Partei hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Entschädigung für die ihm durch das Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat am 4. Januar 2011 eine Kostennote zu den Akten gereicht. Darin macht er einen Aufwand von acht Stunden und ein Honorar von Fr. 150.- pro Stunde sowie Aufwendungen im Betrag von Fr. 40.- geltend. Der angeführte Aufwand und die Kosten inklusive Tarif erscheinen als angemessen. Das BFM ist daher anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1240.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.